

8.4 Zentrale Parkierungsanlagen

8.4.1 Basel Stadt

<i>Fokusthema</i>	<input type="checkbox"/> Parkplatzerstellungspflicht <input type="checkbox"/> Räumliche Differenzierung <input type="checkbox"/> Mehrfachnutzung <input checked="" type="checkbox"/> Zentrale Parkierungsanlagen
<i>Gemeinde</i>	Stadt Basel, Kanton Basel-Stadt
<i>Kontext</i>	<p>Die Stadt Basel im Dreiländereck Deutschland-Frankreich-Schweiz zählte auf Ende des Jahres 2018 200'200 Einwohner. Im Jahr 2016 waren in Basel 190'700 Personen beschäftigt. Somit ist Basel ein wichtiger Anziehungspunkt als Arbeitsplatzstandort in der trinationalen Region.</p> <p>Basel ist über mehrere Autobahnen mit der restlichen Schweiz und den beiden Nachbarländern verbunden. Dasselbe Bild zeigt sich bei den Eisenbahnverbindungen.</p> <p>In der Stadt Basel ist die Erschliessung durch den ÖV überwiegend gut bis sehr gut, verkehren doch eine Vielzahl von Tram- und Buslinien innerhalb des Stadtgebiets und aus diesem heraus. Das ÖV-Angebot in Richtung Deutschland und Frankreich ist allerdings nicht so dicht ausgebaut wie jenes in den Kanton Basel-Landschaft.</p>
<i>Beschreibung</i>	<p>Der Kanton Basel-Stadt stellt in der Schweiz in Bezug auf die private Parkierung eine einzigartige Besonderheit dar: So besteht für alle Bauten keine Parkplatzerstellungspflicht. In der Parkplatzverordnung des Kantons Basel-Stadt ist festgehalten, dass für jede Wohnung ein Parkplatz erstellt werden kann. Bei Wohnungen mit mehr als fünf Zimmern oder denjenigen die grösser sind als 140m² Bruttogeschossfläche sind weitere Parkplätze bewilligungsfähig.</p> <p>Dies bedeutet für Bauherren, dass sie Parkplätze für Wohnbauten erstellen dürfen, dies aber nicht müssen.</p> <p>In der Parkplatzverordnung (PPV) ist des Weiteren geregelt, dass Parkplätze auch auf anderen Grundstücken erstellt werden können (§11 in der PPV). In diesem Paragraf sind ausserdem ausdrücklich «unterirdische Quartierparkgaragen» erwähnt, welche bewilligungsfähig sind «sofern eine angemessene Anzahl oberirdischer Parkplätze zu Gunsten eindeutiger stadtgestalterischer Verbesserungen (Grünraumgestaltung, Spiel- und Grünflächen anstatt Parkplätze, neue Fussgängerzonen usw.) aufgehoben wird». Diese Regelung ist seit dem Jahr 1999 in Kraft und ermöglicht somit die Erstellung von zentralen Parkierungsanlagen.</p> <p>Dadurch hat der Kanton Basel-Stadt eine Grundlage geschaffen, die Verlagerung von ruhendem Autoverkehr weg von öffentlichen Flächen hin zu privaten Flächen ermöglicht.</p>
<i>Referenz</i>	Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen, Paragraf 11